

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0393/20</b>	<b>Datum</b> 16.07.2020
<b>Dezernat: V</b>	<b>Amt 51</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	11.08.2020	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Finanz- und Grundstücksausschuss	26.08.2020	öffentlich	Beratung
Jugendhilfeausschuss	27.08.2020	öffentlich	Beratung
Stadtrat	03.09.2020	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>FB 02</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		x
	<b>KFP</b>		x
	<b>BFP</b>		x
	<b>Klimarelevanz</b>		x

### **Kurztitel**

Überplanmäßige Aufwendungen im Deckungskreis (DK) Hilfe zur Erziehung (HzE),  
Plankostenstelle: 51510000 für das Haushaltsjahr 2020

### **Beschlussvorschlag:**

- Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen im DKHzE gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA im Bereich der sozialen Leistungen an natürliche Personen gemäß SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Höhe von **14.000.000 EUR (Stand: 01.07.2020)**.
- Die überplanmäßigen Aufwendungen i. H. v. **14.000.000 EUR** werden durch:
  - Mehrerträge innerhalb des TB 7100, SK40521000, Sonderzahlung aufgrund der Mehrbelastungen Corona in Höhe von 10.333.284,32 EUR
  - Aufnahme aus Liquiditätskrediten in Höhe von 3.666.714,68 EUR
gedeckt.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>	<b>5151</b>	<b>Pflichtaufgabe</b>	<b>x</b>	<b>ja</b>		<b>nein</b>
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
<b>36303, 36304</b>		<b>ja, Nr.</b>		<b>x</b>		<b>nein</b>
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
<b>2020</b>	<b>JA</b>	<b>x</b>	<b>NEIN</b>			

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DKHzE, PKst:  
51510000

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>2020</b>	42.829.500	51510000	s. Übersicht S. 6, Tabelle 1	28.634.000	14.195.500
<b>2020</b>	825.000	51510000	s. Übersicht S. 9, Tabelle 2	1.020.000	-195.500
<b>2020</b>	23.000	51510000	53182500 53312070 53312140 53313000	23.000	0,00
<b>Summe:</b>	43.677.000			29.677.000	14.000.000

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>20...</b>					
<b>20...</b>					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:


Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>20...</b>					
<b>20...</b>					
<b>20...</b>					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>20...</b>					
<b>20...</b>					
<b>20...</b>					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 51	Sachbearbeiter Abt.-Ltr. Herr Krüger	Unterschrift AL / FBL Frau Dr. Arnold
---	---	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) V – Frau Borris	Unterschrift
---	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2020
-----------------------------------	------------

## **Begründung:**

### **zu 1.**

Die Leistungen für Hilfen zur Erziehung sind als gesetzliche Pflichtleistungen an natürliche Personen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII festgeschrieben. Sie sind somit unabweisbar und entsprechend einklagbar. In den zurückliegenden Haushaltsjahren erhöhten sich im DKHzE die Summen der Mehrausgaben kontinuierlich, die zur Deckung der notwendigen Bedarfe jährlich im Rahmen einer ÜPL durch den Stadtrat bestätigt werden mussten. Im HH-Jahr 2018 wurden 32.577.667 EUR bei einem Planansatz i. H. v. 27.242.658 EUR ausgereicht. Im Folgejahr waren es bereits 37.223.931 EUR bei einem HH-Ansatz i. H. v. 28.157.000 EUR.

Mit der Haushaltsplanung 2020 wurde im April 2019 unter Beachtung aller bis dato bekannten Planungsgrößen, wie beispielsweise die Prüfung der Hilfeplanung aller aktuellen Fälle im DKHzE unter Berücksichtigung der Mehrbedarfe durch die Tarifsteigerungen für die Mitarbeiter\*innen der Leistungserbringer im Ergebnis ein Aufwandsansatz i. H. v. 29.677.000 EUR als Zielkostenansatz bestimmt. Mit Hinweis auf das Ausgaben IST 2019 i. H. v. 37.223.931 EUR und einer jährlichen durchschnittlichen Steigerung von 1,5 Mio. EUR durch Entgelt-/Fachleistungsstundenerhöhungen ohne Fallzahlerhöhung, ist auch deutlich, dass dieser Zielgrößenansatz risikobehaftet ist. Diesem Risiko sollte im Haushaltsvollzug gegengesteuert und gegenfinanziert werden. Aufgrund der gegenwärtigen Corona-Pandemie und den damit verbundenen Mehraufwendungen für die LH MD, ist eine Gegenfinanzierung nur teilweise möglich, die Aufnahme von Liquiditätskrediten unumgänglich.

Die aktuelle Situation führt dazu, dass aufgrund des monatlichen Bedarfes im DK HzE i. H. v. 3,5 Mio. EUR und dem voraus. IST 31.12.2020 i. H. v. 43.677.000 EUR die DS zur ÜPL bereits im September genehmigt und die Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Mit dem Stand vom 02.07.2020 wurden im DKHZE 17.831.841,43 EUR ausgereicht und hierbei sind noch nicht die Rechnungen für die Leistungserbringung im Monat Juni inklusive. Gemäß der LEQ-Vereinbarung erfolgt die monatliche Refinanzierung erst nach erbrachter Leistung. Aufgrund des frühen Zeitpunktes der Erstellung dieser ÜPL erschwert sich die Prognose zum voraussichtlichen IST 31.12.20 erheblich.

Hinzu kommen die unsicheren Prognosen zur Gesamtsituation/Auswirkung der noch andauernden Covid-19-Pandemie. Wie aus der Tabelle zur Fallzahlenentwicklung (Anlage 1) zu entnehmen ist, sind aus den Stichtagserhebungen erhebliche Schwankungen zu verzeichnen. Hier spielt der reduzierte und persönliche Kontakt zu den Familien und auch zu den Leistungserbringern eine entscheidende Rolle. Sozialpädagogische Zielstellungen im Rahmen der Hilfeplanung wurden heruntergefahren und durch veränderte Alltagsbetreuungsformen und Sicherungsmaßnahmen zum Kindeswohl ersetzt. Neue Leistungen wurden nur im Notfall vergeben, da einerseits die Personalkapazitäten bei den Leistungserbringern am Limit liefen und aktuell noch laufen. Andererseits waren auch die stationären Einrichtungen zur Sicherung der Wohngruppenbewohner\*innen auf die Einhaltung der nachweislichen Pandemieketten bedacht.

In den vorangegangenen Planungszeiträumen wurde u. a. in den Mehrbedarfsbegründungen immer wieder der Fokus auf die lfd. Entgeltverhandlungen gelegt. Diese Tatsache hat auch trotz der Covid-19-Pandemie weiterhin festen Bestand. Bisher konnten primär nur Aussagen über die Entgelte der freien Träger innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) getroffen werden. Das Jugendamt verhandelt in der Regel mit den jeweiligen Leistungserbringern in einem 2-Jahresrhythmus, so dass davon auszugehen ist, dass jährlich die Hälfte aller Leistungen einen erhöhten Entgeltsatz bzw. eine erhöhte Fachleistungsstunde erhält.

Die Auswirkungen von Entgeltsteigerungen am Bsp. eines Trägers (AWO) in 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 sollen die nachfolgenden Zahlen den Sachstand verdeutlichen. Der Träger ist aktuell durch das Jugendamt Magdeburg mit 37 Hilfen in teilstationären und stationären Einrichtungen belegt (5 Wohngruppen, 1 Tagesgruppe). Mit einer durchschnittlichen Steigerung

des Entgeltsatzes um 25 EUR pro Tag verbindet sich ein Kostenaufwuchs/ Mehrbedarf allein für diese 37 Fälle in Höhe von 295.500 EUR. Für den erweiterten Vergleich, aktuell befinden sich 487 Kinder/Jugendliche/Junge Volljährige des Jugendamtes Magdeburg in stationären und teilstationären Einrichtungen der Jugendhilfe.

Wie aus der Fallzahlenentwicklung (Anlage1) zu entnehmen ist, haben sich die Fallzahlen in 2020 im Vergleich zu 2019 nicht wesentlich erhöht, aber die besagten Kosten pro Fall. Hier möchte ich auch auf die notwendigen Entgeltverhandlungen zur Einhaltung des Bundesarbeitszeitgesetzes im Bereich der stationären Hilfen verweisen. Es wurden vom Gewerbeaufsichtsamt in letzter Zeit bei mehreren Leistungserbringern Verstöße festgestellt, welche kurzfristig beseitigt werden mussten, um die Betriebserlaubnisse nicht zu verlieren. Die Einstellung von zusätzlichem Fachpersonal erhöht zwangsweise die Kosten pro Einzelfall. Das machte z.B. bei einem Träger aktuell eine Erhöhung der Entgelte bis zu 30-40 EUR/Tag. aus. Das bedeutet eine Jahreskostenerhöhung pro Einzelfall um 10.950 EUR bis zu 14.600 EUR.

Die auswärtigen Entgelte für stationäre Einrichtungen liegen in der örtlichen Zuständigkeit der ansässigen Jugendämter und können von der LH MD nicht beeinflusst werden. Der vom örtlich zuständigen Jugendamt verhandelte Entgeltsatz/Fachleistungsstunde ist somit zu akzeptieren und stellt mit einem jährlichen Mehrbedarf von rund 1,5 Mill EUR ein nicht beeinflussbares und nicht planbares Haushaltsrisiko da.

Nach wie vor gibt es jährlich ein hohes nicht planbares Risiko bei den stationären Unterbringungen durch den örtlichen Zuständigkeitswechsel. Hintergrund sind Umzüge der Sorgeberechtigten, so dass die Entgelte für die Jugendhilfeleistung vom zuvor zuständigen Jugendamt im Rahmen der Kostenerstattung dem nun örtlichen Jugendamt in Rechnung gestellt werden. Es gibt dafür lt. BGB eine Drei-Jahres-Frist. Aktuell sind bereits 1,5 Mio. EUR zusätzlich aus den Mitteln für 2020 zu finanzieren, obwohl der örtliche Wechsel bereits in 2019 stattgefunden hat, aber die Rechnungslegung zur Kostenerstattung erst im Jahr 2020 erfolgte. Die gebildeten Rückstellungsbeträge für § 34 sind bereits zum 30.06.2020 ausgeschöpft.

Im Zusammenhang mit der Steigerung der Fallzahlen/Ausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe wird u. a. auf die Neu-Verpflichtung im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) verwiesen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat, sofern der Tatbestand einer Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erfüllt ist, kein Ermessen, ob er die Hilfe leistet oder nicht. Er ist verpflichtet, Kindern und Jugendlichen Hilfe bei der Entwicklung von Fähigkeiten zur Eingliederung in die Gesellschaft zu geben. Er ist ebenso, wie andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB IX.

Der Hilfebedarf in der ambulanten Eingliederungshilfe beschränkt sich aktuell nicht nur auf den steigenden Bedarf an Schulbegleitungen. Vielmehr sind es die mehrfachen Unterstützungsleistungen, die nur in ihrer komplexen und damit überdurchschnittlich kostenintensiven Gewährung pro Einzelfall die erforderliche Teilhabe ermöglichen.

In der stationären Eingliederungshilfe wurde im zurückliegenden Jahr klar zwischen der Teilhabe und dem erzieherischen Bedarf getrennt. Dies ist auch eine Ursache für die konträre Entwicklung zwischen der stationären und ambulanten Eingliederungshilfe. Die aktuell vorliegenden Eingliederungsfälle sind in der Hilfeform sehr spezifisch und verfügen aufgrund der Beeinträchtigung über ein differenziertes Angebot.

Ein Fall gemäß § 35a i. v. E. verursacht durchschnittlich im Jahr, je nach Betreuungsintensivität, Kosten i. H. v. 65.000 EUR und bis zu 150.000 EUR. Aktuell betreut das Jugendamt einen Fall in der Klinik Walstedde in Nordrhein-Westfalen mit einem Tagessatz von 800 EUR/Tag. Bei 365 Tage im Jahr entspricht dies einer Summe von 292.000 EUR. Weiter ist zu bemerken, dass im Gegensatz zur Heimerziehung die Verweildauer aufgrund der ausgeprägten Störungsbilder höher angesetzt werden muss. Vorzeitige Beendigungen sind im Regelfall in der stationären Eingliederungshilfe eher selten.

Darüber hinaus sind die § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige mit einem Kostenaufwuchs verbunden. Am 15.6.2020 wurde zunächst ein "vorauss. Ist 2020" i.H.v. 1.400.900 EUR eingeschätzt. Neben einem kontinuierlichen Aufwuchs der Fallzahlen ist mit einem weiteren Mehrbedarf in Höhe von voraussichtlich 200.000 EUR zu rechnen. Er ist insbesondere darauf zurück zu führen, dass kostenintensive Hilfen für junge Volljährige in Verbindung mit Eingliederungshilfen als „Altfälle“ bis zum 27. Lebensjahr über die Jugendhilfe gewährt werden und nicht bereits mit Vollendung des 21. Lebensjahres beendet werden konnten. Aber auch der grundsätzliche Unterstützungsbedarf junger Volljähriger bei der Verselbständigung führt zu einem Fallzahlenanstieg verbunden mit einem Kostenaufwuchs. Das "vorauss. Ist 2020" wird daher per 02.07.2020 mit 1.600.900 EUR prognostiziert. Das "Ist 2019" betrug im Vergleich 1.449.080 EUR

In der folgenden Übersicht (Tab. 1) werden die Sachkonten (SK) mit den voraussichtlichen Mehraufwendungen zum 31.12.2020 dargestellt.

**Tab. 1: Mehraufwendungen im DKHzE**

SK	Soz. Leistungen an natürl. Personen	Planansatz 2020	voraus. Mehr- aufwendungen zum 31.12.20
53312005	§ 18 SGB VIII – begleiteter Umgang	10.000,00	30.000,00
53312010	§ 41 SGB VIII - amb. Hilfe junge Volljährige	165.000,00	215.000,00
53312020	§ 42 SGB VIII	123.000,00	27.000,00
53312040	§ 30 SGB VIII – Erziehungsbeistand	800.000,00	138.000,00
53312050	§ 31 SGB VIII – soz.-päd. Familienhilfe	2.200.000,00	1.500.000,00
53312060	§ 33 SGB VIII - Vollzeitpflege	2.434.000,00	566.000,00
53312080	§ 35a SGB VIII – amb. Eingliederungshilfe	1.500.000,00	860.000,00
53322000	§ 19 SGB VIII – Wohnen Mütter/Väter u. Kind	850.000,00	100.000,00
53322020	§ 41 SGB VIII – stat. Hilfe junge Volljährige	920.000,00	680.900,00
53322040	§ 20 SGB VIII	6.000,00	4.000,00
53322035	§ 42a SGB VIII	6.000,00	17.000,00
53322050	§ 32 SGB VIII - Tagesgruppe	1.000.000,00	200.000,00
53322060	§ 34 SGB VIII – Heimerziehung	17.470.000,00	7.277.600,00
53322070	§ 35 SGB VIII – intensive Einzelbetreuung	50.000,00	180.000,00
53322080	§ 35a SGB VIII – stat. Eingliederungshilfe	1.100.000,00	2.400.000,00
	<b>Summen:</b>	<b>28.634.000,00</b>	<b>14.195.500,00</b>

Wie aus den **Mehraufwendungen** (Tab. 1) erkennbar, werden 52 % der überplanmäßigen Aufwendungen durch Leistungen gemäß § 34 SGB VIII i. v. E., SK 53322060 Heimerziehung und sonstige Wohnformen, verursacht. Wie auf der Seite 4 bereits dargestellt, besteht für die Haushaltsplanung 2020 ein Zielkostenansatz der risikobehaftet ist. Mehrbedarfe – auch über das Haushaltsrisiko durch weitere Unwägbarkeiten hinaus – werden somit im laufenden Haushaltsvollzug 2020 finanziert.

Die Mehraufwendungen über 200.000 EUR pro Sachkonto werden im Folgenden erläutert:

**SK 53312050 (§ 31 a. v. E. SGB VIII), voraus. Mehrbedarf i. H. v. 1.500.000 EUR**

Die Sozialarbeiter\*innen der Sozialpädagogische Familienhilfe waren mit Beginn der Covid-19-Pandemie einer der wichtigsten Leistungserbringer, die trotz der Kontaktsperren den Kontakt zu den Familien in den unterschiedlichsten Formen gepflegt und mit diesen gemeinsam die veränderte Tagesstruktur gestaltet haben. Die Sicherung des Kindeswohls stand in der

veränderten Konstellation primär im Fokus, so dass die Zielstellungen aus dem Hilfeplan vorerst in den Hintergrund rückten. In den Fortschreibungsterminen zu den Hilfeplänen werden diese wiederaufgenommen und einer neuen Planung zugeordnet. Neben der damit verbundenen Verlängerung der Laufzeit der Hilfe ist auch aus der Fallzahlenentwicklung trotz der Pandemie eine Steigerung im Vergleich des Vorjahres zu sehen.

Bei einer mittlerweile durchschnittlichen Fachleistungsstunde (FLS) i. H. v. 52 EUR und ausgehend von durchschnittlich 20 FLS pro Fall und Monat ergibt sich bei aktuell 301 laufenden Hilfen ein voraussichtlicher Gesamtbedarf zum 31.12.2020 i. H. v. 3.756.480 EUR.

**SK 53312060 (§33 a. v. E. SGB VIII), voraus. Mehrbedarf i. H. v. 566.000 EUR**

Der Mehrbedarf im SK des Pflegekinderdienstes (PKD) liegt primär in der Umsetzung der Kostenerstattungsanträge anderer Jugendämter begründet. Im Vergleich zum I. Halbjahr 2019 wurden deutlich mehr Kostenerstattungsanträge gestellt als sonst üblich. Gewissermaßen sind die Verwaltungen aufgrund der Schwerpunktverlagerung durch die Pandemie dazu gekommen, ihre offenen Ansprüche zu bearbeiten und entsprechend geltend zu machen. Dies erklärt auch die hohen Buchungssummen unter der Berücksichtigung der bereits o. g. 3 Jahresfrist.

**SK 53312080 (§ 35a a. v. E. SGB VIII), voraus. Mehrbedarf i. H. v. 860.000 EUR**  
**SK 53322080 (§ 35 a i. v. E. SGB VIII), voraus. Mehrbedarf i. H. v. 2.400.000 EUR**

Der Eingliederungshilfe sind zunehmend Kinder und Jugendliche mit komplexem Hilfebedarfen, kognitiven Einschränkungen (Lernbehinderung) und Verhaltensauffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich zuzuordnen.

Der voraussichtliche Mehrbedarf im ambulanten Eingliederungsbereich i. H. v. 860.000 EUR begründet sich überwiegend in der Zunahme der Einzelfälle mit komplexem Hilfebedarf, also weniger einer Fallzahlenerhöhung. Durchschnittlich hat der Hilfeempfänger\*in in jedem zweiten Fall einen Bedarf an mehrfachen Leistungen wie Schulbegleitung, Einzelförderung, Lerntherapie, Elternarbeit/Hausintervention und integrative KITA bzw. Hort. Aus den Hilfeplanfortschreibungen ist zu entnehmen, dass die laufenden Fälle überwiegend nur noch mit Hilfe von Zusatzleistungen durch den Leistungsanbieter aufrechterhalten werden können.

Das Schulsystem bietet keine Förderung bei Leserechtschreibschwäche oder Dyskalkulie. Hier müssen die Lerntherapien über Lerninstitute erfolgen und über die Jugendhilfe finanziert werden. Die bewilligte Eingliederungshilfeleistung ambulanter Schulbegleitung verzeichnete noch am Anfang des Jahres einen steigenden Aufwuchs. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Bedarfe mit dem neuen Schuljahr und den Auswirkungen der Pandemie wieder einstellen. Die Kosten für die Schulbegleitung verursachen ca. 1/3 der gesamten ambulanten Leistungen und beschäftigen derzeit den öffentlichen Jugendhilfeträger in der Frage einer veränderten Vertragsreglung zur Leistungserbringung.

Gemäß der Änderung durch das Bundesteilhabegesetz sind Annexleistungen wie beispielsweise Fahrtkosten für die Kinder und Jugendlichen als Pflichtleistungen anzuerkennen. Hier schlagen sich die Kosten der bereits benannten Varianten der Kinderbeförderung nieder.

Eine Erklärung für die Mehrkosten im stationären Bereich bei gleichzeitigem Fallrückgang wurde bereits eingangs aufgezeigt. Die beiden wichtigsten Komponenten bleiben die im Vergleich zu anderen ambulanten/stationären Hilfen überdurchschnittlichen Kosten für die komplexe Betreuung und die lange Verweildauer bis zur Abgabe an den nachfolgenden Rehabilitationsträger.

**SK 53312010 (§ 41 a. v. E. SGB VIII), voraus. Mehrbedarf i. H. v. 215.000 EUR**  
**SK 53322020 (§ 41 i. v. E. SGB VIII), voraus. Mehrbedarf i. H. v. 680.900 EUR**

Eine Belegungsstatistik des LJA aus 2018 zu den stationären Jugendhilfeeinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt hat ergeben, dass von den 6.649 vorhandenen stationären Plätzen ein

Viertel überwiegend von Careleadern (16-17Jährige) belegt sind. In der Verteilung auf die 14 Jugendämter Sachsen-Anhalts ist in dieser Belegungsfrage die Stadt Magdeburg im ersten Drittel zu finden. Es hat sich in den letzten Jahren immer mehr gezeigt, dass diese Jugendlichen in der Frage der Verselbständigung nicht die nötigen Voraussetzungen zeigen, um ein eigenes und unabhängiges Leben führen zu können. Meist sind die Beziehungen zum Elternhaus zerrüttet und aufgrund der langen Heimaufenthalte fehlt es an der Zielorientierung im Einklang mit einer akzeptablen Selbständigkeit. Hier wird aktuell viel Unterstützung in der Nachbetreuung im eigenen Wohnraum geleistet, um das erreichte Level halten zu können und durch unüberlegtes Fehlverhalten möglicherweise den über Jugendhilfemittel eingerichteten Wohnraum nicht zu verlieren.

Die Frage der Selbständigkeit steht auch in der Betreuung der UMA, hier ist in den letzten Jahren auch einen Fallanstieg zu verzeichnen.

Wie eingangs bereits aufgezeigt, werden über diese SK auch die kostenintensiven Hilfen für junge Volljährige in Verbindung mit Eingliederungshilfen bis zum 21. Lebensjahr geleistet. Erfolgt aus den unterschiedlichsten Gründen zum 21. Lebensjahr nicht die Abgabe an das Sozialamt, steht das Jugendamt ggf. auch bis zum 27. Lebensjahr in der Pflicht, die lfd. Leistungen zu übernehmen.

Auch wenn diese jungen Volljährigen je nach Entwicklungsstand in den verschiedensten Wohnformen betreut werden und die Entwicklung mit einer ¼-jährigen Hilfeplanung gesteuert wird, unterliegen diese Defizite einer bisher nie erreichten Kostenentwicklung.

### **SK 53322060 (§ 34 i. v. E. SGB VIII), voraus. Mehrbedarf i. H. v. 7.277.600 EUR**

Der Planansatz im SK 53322060 (Heimerziehung) i. H. v. 17.470.000 EUR bedeuten ca. 59 % der Aufwendungen des gesamten DK HzE (Plankostenstelle 51510000). Entsprechend wirken hier die Unwägbarkeiten bzw. Haushaltsrisiken am stärksten. Die leichte Steigerung der Fallzahlen zum 01.01. des lfd. Jahres im Vergleich zum Vorjahr und infolge des Rückgangs zum 01.07.2020 im Vergleich zum 01.07.2019 lassen den Schluss zu, dass tendenziell im Jahr 2020 aufgrund der Pandemie die Vielzahl der Neufälle aus den letzten Jahren nicht mehr erreicht werden wird.

Parallel bestätigt sich aus den Erhebungen der Anlage 2 die rückläufige Tendenz in der UMA-Betreuung. Dieser Minderbedarf kompensiert insbesondere im HH-Jahr 2019 den Mehrbedarf in den Magdeburger Familien und setzt sich auch im lfd. HH-Jahr fort.

Der Prognose steht auch die Tatsache gegenüber, dass durch die zeitliche Verschiebung der Hilfeplanfortschreibungen auch noch mit weiteren Beendigungen im lfd. HH Jahr zu rechnen ist. Gegenüber den zurückliegenden Begründungen zu den Mehrbedarfen im SK 53322060 ist ferner zu bemerken, dass sich das durchschnittliche Entgelt mittlerweile bei 165 EUR pro Tag eingeepegelt hat, da auch die auswärtigen Einrichtungen auf die verstärkte Umsetzung des Arbeitszeitschutzgesetzes in den stationären Einrichtungen und der damit einhergehenden steigenden Personalkosten reagieren mussten.

### **Minderaufwendungen**

Ergänzend zu den Mehraufwendungen soll die folgende Übersicht (Tab. 2) zeigen, dass auch Leistungen mit Minderbedarfen vorgehalten werden. Gemäß der aktuellen Hochrechnung mit voraussichtlichem IST-Stand per 31.12.2019 entstehen folgende Minderaufwendungen, die jedoch die Mehrbedarfe nur minimal kompensieren können.

**Tab. 2: Minderaufwendungen DKHzE**

SK	Soz. Leistungen an natürl. Personen	Planansatz 2020	Voraus. Minder-aufwendungen zum 31.12.2020
53312000	§ 27 SGB VIII – therapeutische Leistungen	60.000,00	-50.000,00
53312030	§ 29 SGB VIII -	10.000,00	-8.000,00
53322010	§ 13 SGB VIII-	100.000,00	-37.500,00
53322030	§ 42 SGB VIII - Inobhutnahme	850.000,00	-100.000,00
	<b>Summen</b>	<b>1.020.000,00</b>	<b>-195.500,00</b>

**Zusammenfassung:**

Aus Tabelle 1 und 2 ergibt sich im Deckungskreis der zusätzlich benötigte finanzielle Bedarf in Höhe von **14.000.000 EUR** (Stand 01.07.2020). Gemessen am Ausgaben IST 2019 benötigt der DKHzE im laufenden Haushaltsjahr 2020 voraussichtlich 6.450.000 EUR mehr als im Vorjahr. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Kostenerstattung im lfd. HH-Jahr noch offene Rechnungen aus dem Vorjahr mit Fälligkeit in 2020 i. H. v. 1,5 Mio EUR getilgt wurden. Der Mehrbedarf begründet sich in der Praxis der Veranschlagung des planerischen Zielkostensatzes pro Haushaltsjahr seit mehreren Jahren und zusätzlich in den jährlichen ungewissen Entgelterhöhungen, den teilweisen komplexeren Hilfebedarf sowie Fallzahlsteigerungen. Die Prognose zum 01.07.2020 ist sehr risikobehaftet, da keine kontinuierlichen Monatsrechnungslegungen durch Leistungserbringer erfolgen, die weitere Fallentwicklung im 2. Halbjahr noch nicht vollumfänglich bekannt und es weitere noch unbekannte Entgelterhöhungen bei Unterbringungen in anderen Landkreisen geben könnte; Eine Abweichung des Mehrbedarfs kann sich auf Grund der verbleibenden sechs Monate weiterhin ergeben. Die Gewährung von Jugendhilfe ist, wie eingangs erwähnt, eine Pflichtaufgabe und nicht planbar. Es besteht immer ein unbeeinträchtigtbares Haushaltsrisiko.

Mehrerträge sind nicht zu erwarten. Diese reduzierten sich u. a. auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates vom 09.12.2019, Beschluss-Nr. 293-009(VII)19 mit dem Ergebnis, dass Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nicht mehr wie im bisherigen Umfang zu den Kosten für stationäre, teilstationäre und vorläufige Maßnahmen der Jugendhilfe herangezogen werden. Die Verwaltung beziffert die fehlenden Einnahmen mit einer Höhe von 80-100 TEUR. Eine genauere Differenzierung der Ausfallsumme kann erst mit dem Beginn der neuen Lehrausbildung im September vorgenommen werden.

Der Bereitstellungszeitraum ist aufgrund des bisher benötigten Bedarfes von ca. 0,8 Mio. EUR/Woche und den noch verfügbaren Mitteln sowie des eingeschätzten Mehraufwandes spätestens ab Mitte September 2020 erforderlich. Für die Bereitstellung der Mittel ist bei der voraussichtlichen Kassenwirksamkeit (Auszahlungen) zu beachten, dass analog der Vorjahre noch bis zum Kassenschluss 2020 im Januar 2021 Aufwendungen rückwirkend für 2020 mit Auszahlungen in 2021 erfolgen müssen und diese gemäß dem Haushaltsgrundsatz der periodengerechten Zuordnung von Auszahlungen dem Haushaltsjahr der tatsächlichen Verausgabung, also teilweise auch 2021, zuzuordnen sind.

**zu 2. Deckungsquelle**

Für den Mehraufwand in Höhe von 14.000.000 EUR erfolgt eine Deckung aus dem städtischen Gesamthaushalt durch

- Mehrerträge innerhalb des TB 7100, SK40521000, Sonderzahlung aufgrund der Mehrbelastungen Corona in Höhe von 10.333.284,32 EUR
- sowie aus Liquiditätskrediten in Höhe von 3.666.714,68 EUR.

Damit erhöht sich der Schuldenbestand der LH MD um weitere 3,66 Mio. EUR.

Die Umsetzung erfolgt durch einseitige Erhöhung der Aufwendungen zu Lasten des Ergebnishaushaltes und Finanzierung mittels Liquiditätskrediten zu Lasten der Finanzrechnung.

**Anlagen:**

Anlage 01: Tabelle lfd. Hilfen zum jeweiligen Stichtag

Anlage 02: Entwicklung der Fallzahlen und Aufwendungen am Bsp. der Heimerziehung